



Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681 [REDACTED]

bearbeitet von:
[REDACTED]

Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

[REDACTED]
vorab per E-Mail Information (Bescheid auf dem
Postweg)

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Betreff: Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Unterlagen zur Notfallübung der Autorisierten Stelle Rheinland-Pfalz
am 25.01.24 [#304438]

Bezug: Ihr Antrag vom 27. März 2024 (via Mail)

Geschäftszeichen: St3-100 102/9#166

Berlin, 23. April 2024

Seite 1 von 6

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre E-Mail vom 27. März 2024 an das zentrale Postfach der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wurde an den Stabsbereich 3 als für die Beantwortung Ihrer IFG-Anfrage zuständige Stelle überwiesen.

In Ihrer Nachricht bitten Sie wie nachstehend zitiert um die Übersendung folgender Informationen und Dokumente.

„ ... bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Unter <https://digitalfunk.rlp.de/service/presse/detail/stoerung-notfall-krise-was-nun> heißt es am 08.02.24:

„08.02.2024 | Notfallübung der 'AS RP Störung, Notfall, Krise! Was nun?

Am Donnerstag, den 25.01.24 fand in der AS RP (Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS) eine Notfallübung in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) statt.

Begleitet und beobachtet wurde die Übung von Herrn Alexander Lorenz/BDBOS, welcher dem Notfallteam die unterschiedlichen Szenarien nach dem vorab erstellten Skript vorgab.

Das erste Szenario: Simuliert wurde eine Hochwasserlage und ein gleichzeitiger Stromausfall in weiten Teilen des Landes Rheinland-Pfalz und Hessen. Parallel dazu fanden geplante Wartungsarbeiten an BOS-Funkstandorten statt, die die Nutzung des Digitalfunks stark beeinträchtigten. Der sofort in der AS RP gebildete Notfallstab unterteilte die Szenarien in unterschiedliche Schweregrade, um eine schnelle Erfassung der Problemstellung zu ermöglichen und erste Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Herr Alexander Kessel, Leiter des Notfallstabes, koordinierte die



Seite 2 von 6

erforderlichen Maßnahmen. Dabei lag der Fokus auf der schnellen Feststellung der Störungslage auf den Digitalfunk BOS und der Zuweisung spezifischer Aufgaben an die verschiedenen Sachgebiete der AS RP. Die höchste Priorität hatte die Wiederherstellung eines störungsfreien Betriebs der TETRA Basisstationen, um eine Koordination und Kommunikation aller BOS Kräfte - insbesondere in einer solchen Lage - schnellstmöglich wieder sicherzustellen!

Im Verlauf der Übung wurden durch die BDBOS immer wieder neue Aufgaben an den Notfallstab der AS RP übertragen. U.a. wurde die vollständige Evakuierung des Notfallstabes und der Servicestelle der AS RP in ein anderes Gebäude aufgrund widriger Wetterbedingungen geprobt. Ziel dieser Planübung war es, alle denkbaren Störungen im Digitalfunknetz unverzüglich, sicher und effektiv zu bewältigen. Zudem wurde durch Erkenntnisse aus der Übung die Notfallpläne und -prozesse weiterentwickelt, um im Ernstfall eine schnelle und effiziente Reaktion gewährleisten zu können.

Am Ende erhielt das Team um den Notfallstab ein positives Feedback: Die führende Einheit zeigte eine solide Performance bei Störungen, Notfällen und anderen Herausforderungen. Dabei wurden wichtige Erkenntnisse sowohl bei der Fehlerbehebung als auch in der Teamarbeit gewonnen. Eine solide Vorbereitung ist dabei wesentlicher Baustein des Erfolges, wie der Notfallstab der AS unter Beweis stellen konnte. Abschließend erzielte der Leiter des Notfallstabes Herr Alexander Kessel die Schlussfolgerung: "Wir sind gut vorbereitet!"

"

Mein Anliegen:

Zitat:

"Begleitet und beobachtet wurde die Übung von Herrn Alexander Lorenz/BDBOS, welcher dem Notfallteam die unterschiedlichen Szenarien nach dem vorab erstellten Skript vorgab.

[...]

Im Verlauf der Übung wurden durch die BDBOS immer wieder neue Aufgaben an den Notfallstab der AS RP übertragen."

- 1) Bitte stellen Sie das "vorab erstellte Skript" von Herrn Alexander Lorenz zur Verfügung.
- 2) Bitte stellen Sie die Aufstellung der Aufgaben zur Verfügung welche "durch die BDBOS immer wieder [...] an den Notfallstab der AS RP übertragen" wurden.
- 3) Bitte stellen Sie den Beobachtungsbericht des Herrn Alexander Lorenz zur Notfallübung zur Verfügung. ..."

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. **Zu Ihrem Antrag vom 27. März 2024 erteile ich Ihnen nachstehende allgemeine Informationen. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.**
- II. **Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Zu I.

Mit Ihrem IFG-Auskunftsersuchen vom 27. März 2024 bitten Sie um die Zurverfügungstellung von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der am 25. Januar 2024 in der Autorisierten Stelle Digitalfunk BOS Rheinland-Pfalz (AS RP) durchgeführten Notfallübung erstellt wurden.



Seite 3 von 6

Das Notfallmanagement für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS) beschreibt Prozesse und Maßnahmen für die Prävention, Bewältigung und Nachbereitung von Notfällen. Ein Ausfall des Digitalfunk BOS gefährdet die Aufgabenerfüllung der BOS von Bund und Ländern. Das Zusammenspiel der einzelnen Komponenten des Notfallmanagementsystems bei Bund, Ländern und der BDBOS stellt deshalb sicher, dass ein Ausfall der Funkkommunikation verhindert wird beziehungsweise alle im Digitalfunk BOS verfügbaren Funktionen so schnell wie möglich im vollen Umfang wiederhergestellt werden können.

Hierfür werden Kommunikationswege und Ansprechpersonen festgelegt, Szenarien-orientierte Handbücher und Notfallpläne bereitgestellt sowie Schulungen und Übungen durchgeführt. Im Ergebnis können Entscheidungen in Notfallsituationen schnell getroffen und zielführende Maßnahmen ergriffen werden. Mit der stetigen Anpassung des Notfallmanagementsystems an die sich verändernden Rahmenbedingungen tragen Bund, Länder und BDBOS dazu bei, die Verfügbarkeit des Digitalfunk BOS dauerhaft auf einem höchstmöglichen Niveau zu halten.

Diese allgemeinen und weitere Informationen finden Sie auf der BDBOS-Webseite.

Hinsichtlich Ihrer IFG-Anfrage, Teile 1 bis 3 antworte ich Ihnen wie nachstehend ausgeführt.

Teil 1) Skript für die Durchführung der Notfallübung in der AS RP

Nicht öffentlich zugänglich sind Informationen zu konkret geplanten und durchgeführten Notfallübungen als einer Komponente des Notfallmanagements der BDBOS. Aufgrund der besonderen gesetzlichen Aufgaben der BDBOS sind die mit dem Notfallmanagement im Zusammenhang stehenden Aktivitäten zur Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Notfallübungen als sicherheitsrelevant eingestuft, weil ein Bekanntwerden in der Öffentlichkeit operativ-taktische, funktionsspezifische sowie ressourcenbezogene Daten offenbaren würde.

Dies betrifft insbesondere Informationen zur grundlegenden Arbeitsweise (hier: des Notfallstabes der AS RP) unter Betrachtung der etablierten Notfallprozesse, der Notfalldokumentation sowie der Ressourcen der Notfallbewältigung. Eine Notfallübung dient nicht nur der Prüfung vorhandener Konzepte, etablierter Prozesse und Informationswege auf Wirksamkeit und Aktualität, es werden auch deren Weiterentwicklungspotentiale bzw. Änderungsbedarfe betrachtet, um einer tatsächlichen Notfallsituation begegnen zu können.

Das erbetene Skript beinhaltet Informationen zur Ausgangslage, Lagefortschreibung und die von BDBOS und AS RP erwarteten Maßnahmen. Es besteht hierbei immer die Möglichkeit, Schwachstellen in verschiedenen Prozessabläufen durch Notfallübungen aufzudecken. Zusammen mit dem eingespielten Szenario und dem Gesamtauswertungsbericht [siehe hierzu



Seite 4 von 6

auch meine Antwort im Teil 3)) können sich aus diesem Informationspool Gegenmaßnahmen ableiten lassen, welche durch Dritte ausgenutzt werden könnten. Demnach kann durch den unberechtigten Zugriff auf das angefragte Dokument ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Digitalfunk BOS entstehen.

Die Ihrerseits erbetenen Informationen Notfallübung der AS RP beziehen sich auf Sachverhalte, die die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bzw. eines ihrer Länder betrifft. Diese Informationen sind sicherheitseingestuft und dürfen nicht im Rahmen eines IFG-Verwaltungsverfahrens herausgegeben werden.

Das Interesse der Bundesrepublik und ihrer Länder besteht in der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit des Digitalfunk BOS. In der Vergangenheit waren Kommunikationseinrichtungen der Notfall- und Einsatzkommunikation bereits Ziel von Angriffen. Der Schutz des Digitalfunk BOS vor potentiellen Sabotageakten ist wichtiges staatliches Interesse. Damit sind solche Informationen, deren Kenntnis - ob als Einzelinformationen oder in ihrer Gesamtheit - Sabotageakte ermöglichen, vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und die hohe Verfügbarkeit des Digitalfunk BOS stellen unabdingbare Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit der Einsatzkräfte der Sicherheitsbehörden dar. Dies gilt umso mehr im Fall von Großschadenslagen, für die die Kommunikationsfähigkeit der Sicherheitsbehörden untereinander von besonderer Relevanz ist und die regelmäßig eine besondere Gefahr für die innere Sicherheit, aber auch für Menschenleben bzw. die menschliche Gesundheit darstellen können. Daraus folgt, dass die Kenntnisnahme von öffentlich nicht zugänglichen Informationen [wie die Ihrerseits angefragten Dokumente zur Planung, Durchführung und Auswertung einer Notfallübung] für die innere Sicherheit der Bundesrepublik bzw. ihrer Länder (hier: Rheinland-Pfalz) und für wichtige Schutzgüter - unter Umständen Gesundheit und Leben - nicht nur einen Nachteil, sondern eine Gefahr der Schädigung nach sich ziehen kann.

Die erbetenen Daten sind Informationen, die in ihrer Gesamtheit und zum Teil auch als Einzelinformationen Rückschlüsse auf operativ-taktisches, funktionsspezifisches und ressourcenbezogenes staatliches Handeln zulassen. Damit sind diese Informationen schützenswert im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 10. August 2018 und § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG).

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht



Seite 5 von 6

oder einem Beruf- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt (§ 3 Nr. 4 IFG). Die Verschlusssachenanweisung (VSA) ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz. Gemäß § 3 Abs. 1 VSA dürfen von einer Verschlusssache nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung von ihr Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist. Das SÜG regelt in § 4 Abs. 2, dass Verschlusssachen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in Geheimhaltungsgrade eingestuft werden und konkret in Nr. 4 die Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Das erbetene Skript zur Durchführung der Notfallübung enthält Daten, die in ihrer Gesamtheit sowie der Mehrheit der enthaltenen Informationen aus vorgenannten Gründen als Verschlusssache („VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“) eingestuft sind und daher nicht heraus- oder bekanntgegeben werden können.

Eine Aufhebung der Einstufung kommt derzeit nicht in Betracht. Es ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang ermöglicht werden kann (§ 9 Absatz 2 IFG).

Teil 2) Aufstellung der von der BDBOS an den Notfallstab der AS RP übertragenen Aufgaben

Eine Aufstellung der an die AS RP übertragenen Aufgaben kann ebenfalls nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, weil dieses Papier Informationen zur konkret geplanten und bereits durchgeführten Notfallübung enthält. Das Dokument beinhaltet grundlegende Informationen zur Arbeitsweise des Notfallstabes, zu etablierten Notfallprozessen mit Zuständigkeiten und weiteren im Zusammenhang mit der Durchführung der Notfallübung stehende Regelungen.

Die Ihrerseits erbetenen Aufstellung der an die AS RP übertragenen Aufgaben bezieht sich auf Sachverhalte, die die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Bundeslandes Rheinland-Pfalz betrifft.

Aus diesem Grund ist das Dokument „VS-NfD“-sicherheitseingestuft und darf nicht im Rahmen eines IFG-Verwaltungsverfahrens herausgegeben werden. Zur Begründung verweise ich auf meine Ausführungen unter Teil 1) ab Seite 4.



Seite 6 von 6

Teil 3) Beobachtungsbericht zur Notfallübung

Den erbetenen Beobachtungsbericht kann ich Ihnen ebenfalls nicht zur Verfügung stellen, da kein Beobachtungsbericht erstellt wurde. Es wurde ein Gesamtauswertungsbericht verfasst, welcher jedoch ebenfalls „VS-NfD“ eingestuft ist. Zur Begründung, warum ich Ihnen diesen nicht übersenden kann, verweise ich auf meine Ausführungen zum Teil 1) ab Seite 4.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Sie können den Widerspruch schriftlich einlegen.
Die Anschrift lautet:

BDBOS
11014 Berlin.

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg eingelegt werden.
E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/E.
Die E-Mail-Adresse lautet: St3@bdbos.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

